



Reglement über die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Dürnten vom 16. Januar 2017

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Gemeindegesetz.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Kriterien für die Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse fest.

1.3 Zweck

Transparenz über die Verwaltungstätigkeit und Zugang zu öffentlichen Informationen.

2. Kriterien und Ablauf

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich sind alle Gemeinderatsgeschäfte öffentlich. Geschäftsarten, die davon ausgenommen sind, werden in diesem Reglement definiert.

2.2 Kriterien für vertrauliche Geschäfte

Zu den Beschlüssen, die vertraulich sind und damit nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, gehören insbesondere Beschlüsse, die eine natürliche oder juristische Person betreffen, wie Personalentscheide, Rekurse, Aufsichtsbeschwerden, Bewilligungen (sofern kein öffentliches Auflage- oder Einspracheverfahren vorausgegangen ist), Verträge usw. Hier steht der Schutz der Privatsphäre oder eines Berufsgeheimnisses einer aktiven Information entgegen.

| Art des Beschlusses | Gründe für Nichtöffentlichkeit |
|---|--|
| Personalgeschäfte | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Stellenpläne, Einreichungspläne | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimmbar Personen) |
| Rechtsmittelentscheide, Rechtsmittelverfahren | § 14 Abs. 3 IDG (Hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Haftungsfälle | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens | § 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen | § 14 Abs. 3 IDG (Hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Submissionsgeschäfte (Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten) | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Vergabeentscheide (Öffentliche Ausschreibung) | Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt |
| Einbürgerungsentscheide | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) Öffentlichkeit durch amtliche Publikation gewährleistet |
| Schwerpunktt Themen (Vorberatungen, Grundsatzdiskussionen, Klausuren usw.) | § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) |
| Notizen und Diskussionen (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.) | § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) § 71 GG (Schweigepflicht) |

2.3 Ausnahmen

2.3.1 Teilöffentlichkeit

Bei Vergabeentscheiden werden die Beträge und Angaben der Mitbietenden eingeschwärzt. Diese Beschlüsse gelten als teilöffentlich und werden separat erfasst.

2.3.2 Vertraulichkeit auf Beschluss

Steht ein überwiegendes öffentliches Interesse, das im Beschluss zu begründen ist, einer sofortigen oder späteren Information entgegen, können Beschlüsse, die grundsätzlich öffentlich sind, als vertraulich deklariert werden.

In diesem Fall ist dies mittels Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz mit der Formulierung „Dieser Beschluss ist vertraulich“ – oder wenn die Vertraulichkeit zeitlich befristet gilt mit „Dieser Beschluss ist bis am (Tag, Monat, Jahr) vertraulich“ – zu beantragen.

2.4 Verschiebung des Zeitpunktes der Veröffentlichung

Soll ein Gemeinderatsbeschluss erst später veröffentlicht werden, ist die Präsidialabteilung auf das Datum der Veröffentlichung (im Dispositiv aufführen) hinzuweisen.

2.5 Herausgabe von vertraulichen Beschlüssen

Auf Gesuch hin entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortleiters bzw. der zuständigen Ressortleiterin über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.

2.6 Massnahmen

Der Gemeinderat weist nach seinen Sitzungen auf der Website der Gemeinde darauf hin, wenn die Protokollauszüge der öffentlich zugänglichen Beschlüsse auf der Website veröffentlicht sind.

3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Dürnten, 16. Januar 2017

Gemeinderat Dürnten

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber